



➔ Information zum Umgang mit Absenzen von Schüler/innen

Liebe Schüler/innen, liebe Erziehungsberechtigte

Die Verordnung über Absenzen und Disziplinar massnahmen (410.130) regelt den Umgang mit Absenzen von Schüler/innen. Gerne orientieren wir, wie wir die Erfassung und Bewirtschaftung von Absenzen der Schüler/innen handhaben.

August 2017
Schulleitung

1. Grundsätzliches

Jede Absenz muss im Voraus bewilligt oder nachträglich hinreichend begründet werden. Die Begründung muss innert 8 Tagen in der Vogenda eingereicht werden.

Jede Absenz, sei es Urlaub, religiöse Feiertage, Familienurlaub, Krankheit, Arzttermin etc. wird im Absenzenheft eingetragen. Im Zeugnis werden nur die **unbegründeten** Absenzen eingetragen.

Bei Absenzen wird unterschieden zwischen einer Verspätung (bis 45 Minuten) oder einem Versäumnis (ab 1 Lektion). Pro halber Tag wird eine Absenz erfasst.

Unbegründete Absenzen sind zu vermeiden, weil dadurch für die weitere Ausbildung entscheidende Nachteile entstehen. Der Blick auf die Statistik der letzten beiden Jahre zeigt, dass sich einige Jugendliche dessen nicht bewusst sind. Die Lehrbetriebe bestätigen immer wieder, dass neben den Zeugnisnoten vor allem ein Blick auf die Absenzen geworfen wird. Aber auch unabhängig davon, gehört es sich ganz einfach, zu begründen, weshalb man nicht in der Schule war.

2. Abmelden am Morgen

Die Eltern müssen ihr Kind auf dem Sekretariat (061 208 61 40, ab 7.30 Uhr) abmelden, sollte es nicht in die Schule kommen können. Im Ausnahmefall kann sich auch die Schüler/in selbst abmelden. Andere Formen (SMS an eine Lehrperson oder Mitteilung via Kolleg/innen) sind nicht akzeptiert.

Diese telefonische Mitteilung an das Sekretariat ist noch keine Begründung, sondern lediglich eine Information, damit wir Sicherheit haben, dass die Eltern davon Kenntnis haben, dass ihr Kind nicht in der Schule ist.

3. Unwohlsein während des Unterrichts

Wir schicken keine Schüler/innen nach Hause, ohne dass vorher mit den Eltern Kontakt aufgenommen worden ist. Die Eltern stellen bitte sicher, dass ihre Kinder Telefonnummern haben, damit ein Kontakt hergestellt werden kann.

4. Begründung von Absenzen und Information an Eltern

Jede Absenz ist innert 8 Tagen nach Ende der Abwesenheit hinreichend zu begründen. Die Absenzen werden ausschliesslich in der Vogenda begründet.

Wird eine Absenz nicht innert 8 Tagen begründet, meldet sich die Ansprechperson bei den Eltern. Liefern die Eltern in den darauf folgenden zwei Arbeitstagen über die Vogenda eine Begründung, kann dies noch akzeptiert werden, ansonsten gilt die Absenz als unbegründet.

Es liegt in der Kompetenz der Lehrpersonen, ob Schüler/innen bei unbegründeten Absenzen die verpasste Unterrichtszeit nachholen müssen. Die Teams regeln, wer Materialien und Informationen während der Abwesenheit von Schüler/innen sammelt und auf welchem Wege sie diese bekommen. Verpasste Leistungserhebungen sind zu einem festgesetzten Termin nachzuholen.

Bei wiederholten unbegründeten Absenzen ist die Schulleitung zu informieren, welche Disziplinar massnahmen anordnen kann.

5. Was heisst „hinreichend begründet“?

Jede Absenz muss *begründet* werden, nicht immer ist jedoch die Begründung *hinreichend* und entsprechend im Zeugnis als begründete Absenz zu werten. Es liegt im Ermessen der Lehrperson, die Begründung zu akzeptieren.

- Ein Wecker, der am Morgen nicht läutet, kann das 1. Mal als hinreichende Begründung angesehen werden, aber beim 3. Mal im gleichen Semester nicht mehr.
- Ein verspätetes Tram ist zwar eine Begründung, aber nicht hinreichend. Der Schulweg ist so zu planen, dass auch ein Tram später noch reichen würde.

6. Familienurlaub

Die Eltern können zusätzlich zu den Schulferien maximal sechs Tage Urlaub während der drei Jahre Sekundarschule beziehen. Als Familienurlaub gilt Urlaub der Erziehungsberechtigten mit ihren Kindern. Die zusätzlichen Urlaubstage können am Stück oder in Teilen bezogen werden. Der Familienurlaub muss mit dem von der Schule bezeichneten Formular drei Wochen im Voraus schriftlich eingereicht werden. Das Programm der Schule hat Vorrang, weshalb ein Familienurlaub auch abgelehnt werden kann. Eine Überschreitung des Kontingents ist nicht möglich.

7. Persönlicher Urlaub

Vorhersehbarer Urlaub wegen Familienanlässen, Sportveranstaltungen, Konzertreisen etc. werden mittels offiziellen Urlaubsgesuchs von den Eltern beantragt. Der Lerncoach händigt den Schüler/innen das Gesuch aus und muss es, soweit möglich, mind. 3 Wochen vor Bezug ausgefüllt zurück erhalten. Bei ausserordentlichen Ereignissen kann die Frist auch verkürzt werden. Der Lerncoach nimmt zum Urlaub Stellung und leitet das Gesuch an die Schulleitung weiter. Die Schulleitung beurteilt das Urlaubsbegehren abschliessend.

8. Dispensation aus gesundheitlichen Gründen, bei ausserordentlicher Begabung oder besonderem Bildungsbedarf

Schüler/innen können aus den genannten Gründen von einem Fach, Fachbereich oder einem obligatorischen Anlass dispensiert werden. Es liegt im Ermessen der Lehrperson, Schüler/innen in dieser Zeit für Arbeiten beizuziehen. Die Betreuung muss gewährleistet werden, sofern die Eltern dies in der entsprechenden Zeit nicht wahrnehmen können. An den Leistungserhebungen muss jedoch teilgenommen werden. Dispensationen müssen von der Schulleitung bewilligt werden.